STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14 Telefon +43(0) 4352 537-0 | Telefax +43(0)4352 537-298 e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



Zahl: (640-01) - D/61910/2025

Wolfsberg, am 4.9.2025

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Wolfsberg verordnet gemäß §§ 43, 44, 90 und 94 d Ziff. 16 der StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 in Verbindung mit der Übertragungsverordnung örtliche Straßenpolizei des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 27.4.2023, Zahl: 640-00-D/16067/2023, anlässlich der Durchführung von Arbeiten auf bzw. neben der Straße und zwar zu Grabungsarbeiten auf der Klippitzgrabenstraße zw. Preims 5a und Forst 18 (siehe Lageplan), nachstehende vorübergehende verkehrsbeschränkende Maßnahmen:

§ 1

Von 9.9.2025 – 14.11.2025 wird für die Klippitzgrabenstraße "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG" und "WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR" verordnet.

§ 2

Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Ziff. 10 a der StVO "GESCHWINDIGKEITSBE-SCHRÄNKUNG 70" ist 100 m vor dem Arbeits- bzw. Baustellenbereich in beiden Fahrtrichtungen ordnungsgemäß aufzustellen.

Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Ziff. 10 a der StVO "GESCHWINDIGKEITSBE-SCHRÄNKUNG 50" ist 50 m vor dem Arbeits- bzw. Baustellenbereich in beiden Fahrtrichtungen ordnungsgemäß aufzustellen.

Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Ziff. 10 a der StVO "GESCHWINDIGKEITSBE-SCHRÄNKUNG 30" ist 25 m vor dem Arbeits- bzw. Baustellenbereich und jenes gemäß § 52 Ziff. 11 der StVO "ENDE VON ÜBERHOLVERBOTEN UND GESCHWINDIGKEITSBE-SCHRÄNKUNGEN" 25 m nach dem Arbeits- bzw. Baustellenbereich in beiden Fahrtrichtungen ordnungsgemäß aufzustellen.

Bei Bedarf ist unmittelbar vor der Engstelle auf dem Fahrstreifen, der durch die Arbeiten in Anspruch genommen wird, das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Ziff. 5 der StVO "WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR" und das Gebotszeichen gemäß § 52 Ziff. 15 der StVO "VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG" sowie in der Gegenrichtung das Hinweiszeichen gemäß § 53 Ziff. 7 a der StVO "WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR" ordnungsgemäß aufzustellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügten Verkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO bestraft.

F.d.R.z

Juliane Mori

Der Bürgermeister i.V.: Der 1. Vizebürgermeister

Alexander Radi

ärnten

Ergeht an:

- 1. BH Strafabteilung
- 2. Polizeiinspektion Wolfsberg Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg
- 3. Anschlag
- 4. z.d.A.



Abgenommen am

